

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

16/SN-382/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 28	-GE/19 94
Datum: 4. MAI 1994	
Verteilt 6. 5. 94	

A. Majer

Wien, am 3.5.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

5-394/Sch

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutter-
schutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz
geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die
beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a.
Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1011 Wien

Wien, am 2.5.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
Zl. 52.135/3-2/94 10.3.1994

Unser Zeichen: 5-394/Sch
Durchwahl: 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Das Mutterschutzgesetz und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz finden auf Arbeitsverhältnisse land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer keine Anwendung. Trotzdem sind die Regelungen insoweit von Bedeutung, als eine Beispielswirkung zu erwarten ist. Die Präsidentenkonferenz erhebt daher folgenden Einwand gegen die Vorlage:

Bisher erhielten Hausgehilfinnen, die nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonates gekündigt wurden, die Sonderunterstützung gemäß § 29. Im Gegenzug zum Ausbau des Kündigungsschutzes erfolgt nun durch den Gesetzgeber die Aufhebung jener Regelungen, die die Sonderunterstützung betref-

- 2 -

fen, mit der Begründung, daß man nicht zu gleichheitswidrigen Lösungen kommen wolle. Es wird argumentiert, daß andere schwangere Arbeitnehmerinnen, die nach Zustimmung des Gerichtes gekündigt werden, eine solche Sonderunterstützung auch nicht erhalten.

Die Präsidentenkonferenz spricht sich gegen diese Regelungstendenz aus, mit der durch den Ausbau des Kündigungsschutzes die Arbeitgeber einseitig belastet werden, dagegen aber die Leistungen der Arbeitsmarktverwaltung eingespart werden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger